

RS Vwgh 2006/9/4 2003/09/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

HDG 1994 §2 Abs4;

StGB §6 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0025 E 13. Dezember 1990 RS 1 (hier betreffend § 2 Abs. 4 HDG 1994)

Stammrechtssatz

§ 91 BDG 1979 normiert als Voraussetzung für die disziplinare Verantwortlichkeit des Beamten die schuldhaftige Verletzung von Dienstpflichten. Unter Schuld ist dabei die "Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu mißbilligende Gesinnung des Täters" zu verstehen, die "nach neuerer Auffassung drei Komponenten:

- a) das biologische Schuldelement, dh der Täter muß voll zurechnungsfähig sein;
- b) das psychologische Schuldelement, dh der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben und
- c) das normative Schuldelement, dh dem Täter muß zugemutet werden können, daß er sich rechtmäßig verhält", umfaßt (Hinweis EBzRV zum BDG 1977, 500 BlgNR, 14 GP, zu § 51, S 82; sowie E 18.10.1989, 89/09/0023).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003090089.X01

Im RIS seit

10.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at